

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2012

Nr. RG 197a/2010

Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Spitalgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1184)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹⁾ Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Verantwortlichkeit der Gemeinden beim Gemeindepräsidium und bei Verantwortlichkeit von Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.

²⁾ Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, Gemeindepräsidium oder geschäftsleitenden Organ.

³⁾ Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.

⁵⁾ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zum Verfahren nach der Spezialgesetzgebung.

§ 15 Abs. 3 (neu)

OR als ergänzendes Recht

Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung (Sachüberschrift geändert)

³⁾ Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.

§ 17

Aufgehoben.

§ 32^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [124.21](#).

¹ Auf alle Schadenersatzbegehren, welche bei Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, der zuständigen Gemeindebehörde oder dem zuständigen geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.

² Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.

³ Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106-109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

- d) (geändert) zur Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren gegenüber den Geheimnisberechtigten oder zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis erstreckt sich nur auf Daten, die prozessual von Bedeutung sind;

3.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004³⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.

§ 19^{bis} (neu)

Haftung;

Grundsatz

¹ Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966⁴⁾.

§ 19^{ter} (neu)

Einreichung und Behandlung des Schadenersatzbegehrens

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

³⁾ BGS [817.11.](#)

⁴⁾ BGS [124.21.](#)

¹ Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, so kann das Schadenersatzbegehren schriftlich und begründet bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Die Staatskanzlei erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

³ Bei der Behandlung des Schadenersatzbegehrens ist die Staatskanzlei unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.

§ 19^{quater} (neu)

Weitere Verfahrensbestimmungen

¹ Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76^{bis} und § 77 Satz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ sinngemäss anwendbar sind und der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ massgebend ist. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970³⁾.

§ 22^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...

¹ Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von §§ 19^{bis}-19^{quater} bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren medizinischer Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar, mit Ausnahme des Vorverfahrens gemäss § 19^{ter} Absatz 1. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

³⁾ BGS [124.11.](#)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (728/2012)